

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 27

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 27.

Basel, 4. Juli.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille, Meilen**.

Inhalt: „Genehmigt“. — Die Instruktoren in der Beförderungsverordnung. — Der militärische Wert des neuen Zeppelin'schen Luftschiffes. — Eidgenossenschaft: Zentralverein vom roten Kreuz. — Ausland: Deutschland: Grössere Pionierübungen. — Frankreich: Die diesjährige Armeemanöver. — Oesterreich-Ungarn: Hundertjahrfeier der „Militärischen Zeitschrift“. — England: Ausbildung der Truppen. — Vereinigte Staaten von Nord-Amerika: Manöver.

„Genehmigt“.

Durch sein klassisches Buch über die Ursachen der Siege und Niederlagen im Krieg von 1870/71 erbrachte der russische General Woide den Beweis, dass Selbsttätigkeit und Selbständigkeit der Unterführer jeglicher Stellung Grundbedingung kriegerischen Erfolges sei. Französische Fachschriften haben dann unternommen, blosszulegen, welches der Grund war, warum in der äusserlich so glänzenden Armee des zweiten französischen Kaiserreichs bei den Unterführern die Initiative und das Zusammengehörigkeitsgefühl fehlten, deren Vorhandensein beim Gegner ein so mächtiger Faktor der Erfolge war. Dieser Grund war die zentralistische Heeresverwaltung, die im Frieden den Truppenführern nicht die Stellung, Tätigkeit und Verantwortung überwies, die in ihnen das Bewusstsein ihrer Bedeutung und den Sinn für verantwortungsfreudige Selbsttätigkeit entwickelte.

Die gleiche Erscheinung, die uns der Verlauf des Krieges von 1870 vor Augen führt, zeigt auch der Verlauf des russisch-japanischen Krieges. Beim Sieger bis in die untersten Grade hinunter Gewährung von Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, und bei allen Unterführern Neigung und Fähigkeit zum selbständigen Denken und Handeln im Dienst des höhern Gedankens und Willens, während beim Besiegten dem Untergebenen kein Vertrauen entgegengebracht wird und bei diesem allemal, wo Selbständigkeit und Selbsttätigkeit sich regt, dies Auflehnung ist gegen höhern Willen und Gedanken.

Moltke hat den Satz aufgestellt, dass ein Befehl nur das, aber auch alles das enthalten

müsste, was der Untergebene nicht aus eigner Machtvollkommenheit veranlassen könne. Dieser Satz gebietet, dem Untergebenen die grösstmögliche Freiheit des Handels zu gewähren; aber er setzt voraus: Untergebene, die befähigt und willens sind, die ihnen gewährte Selbständigkeit zweckdienlich zu gebrauchen. Moltke hat den Satz nur als das Prinzip aufgestellt, wie im Krieg befohlen, d. h. geleitet werden soll; aber ihm im Krieg nachzuleben, ist nur dort möglich, wo er auch im Frieden das Leitmotiv ist der Vorgesetzten-Auffassung, der Ausbildung und Behandlung der Truppenführer. Denn wer nicht im Frieden zu verantwortungsfreudiger Selbständigkeit und Selbsttätigkeit erzogen werden ist, wird niemals im Krieg, wenn die Gefahren und die furchtbaren Folgen unrichtigen Handelns vor der Seele stehen, verantwortungsfreudig handeln wollen und er wird es nicht richtig können, wenn die Verhältnisse eigne Erkenntnis des Erforderlichen, eignen Entschluss und eigne Tat von ihm fordern.

Im Milizverhältnis ganz besonders müssen die Truppenführer zu Selbständigkeit und Selbsttätigkeit zielbewusst erzogen werden, die Grundlage für beides bildet berechtigtes Selbstvertrauen. Wenn bei der kurzen Ausbildungszeit und der Masse des Lehrstoffes und bei der Kürze der praktischen Uebungen nicht genügend daran gedacht wird, dass unklares Wissen und halbfertiges Können das Gegenteil von Zuversicht und Selbstvertrauen hervorruft, dann kann niemals das Ziel erreicht werden. Aber nicht bloss beim Lernen und Ueben, auch bei der ganzen übrigen Behandlung der Milizoffiziere durch höhere Vorgesetzte und Instruktoren muss das Bewusstsein herrschen, dass die Erschaffung von